

Gebührenverordnung der Gemeinde Männedorf (GebV)

(vom 11. Dezember 2017)

Ressort / Abteilung:
Präsidiales

Inkraftsetzung:
1. Januar 2018

SR 0.00.102

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Zuständigkeit	1
	Gegenstand der Verordnung	1
	Gebührenpflicht	1
	Bemessungsgrundlage	1
	Gebührentarife	1
	Erhöhung und Ermässigung der Gebühren.....	2
	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
	Stundung oder Verzicht	2
	Aussergewöhnlicher Aufwand	2
	Kostenvorschuss	3
	Mehrwertsteuer.....	3
	Fälligkeit	3
	Verzugszinsen	3
	Gebührenverfügung	3
	Mahnung und Betreibung.....	3
	Verjährung	4
II.	Einzelne Gebühren	4
a.	Ambulante und stationäre nicht pflegerische Leistungen.....	4
	Ambulante und stationäre nicht pflegerische Leistungen.....	4
b.	Bauwesen	4
	Grundlagen	4
	Gebührenbemessung	4
	Gebührenrahmen.....	5
	Nutzungs- und Richtplanungen, Konzepte.....	5
c.	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	5
	Bibliothek	5
	Strand- und Hallenbad.....	6
	Anlagen, Räume, Säle und Einrichtungen	6
d.	Einbürgerungswesen.....	6
	Schweizerinnen und Schweizer.....	6
	Ausländerinnen und Ausländer.....	6
	Gemeinsame Bestimmungen	6
	Zusätzliche Gebühren	6
e.	Einwohnerwesen	7
	Einwohnerwesen	7
f.	Familienergänzende Angebote.....	7
	Kindertagesstätten	7
	Eltern-Kind-Zentrum.....	7
	Bewilligung Kindertagesstätten.....	7
g.	Friedhofwesen.....	7
	Bestattungskosten	7
h.	Gemeindeammannamtliche Geschäfte	8
	Grundsatz	8
	Bemessung nach Aufwand	8

	Freiwillige öffentliche Versteigerungen	8
i.	Nutzung öffentlichen Grundes	8
	Parkiergebühren	8
	Bootsstationierungsanlagen	9
	Familiengärten	9
	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	9
j.	Polizeiwesen	9
	Gastgewerbepatente	9
	Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	9
	Lebensmittelkontrolle	10
	Alkohol- und Nikotintestkäufe	10
	Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
	Weitere polizeiliche Tätigkeiten	10
k.	Rechtspflege	10
	Neubeurteilungen	10
l.	Schulwesen.....	10
	Jugendmusikschule.....	10
	Schulergänzende Betreuung.....	11
	Weitere Angebote	11
m.	Stiftungsaufsicht	11
	Stiftungsaufsicht	11
n.	Strassenunterhalt.....	11
	Belagsarbeiten	11
o.	Verwaltung allgemein	11
	Schreib- und ähnliche Gebühren	11
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	Übergangsbestimmungen.....	12
	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

Art. 1

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 folgende Verordnung.

Gegenstand der Verordnung

Art. 2

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:
 1. Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter;
 2. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Gebührenpflicht

Art. 3

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch nimmt oder eine in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtung oder Sache der Gemeinde benützt.
- ² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf den vom Gemeinderat und der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Bemessungsgrundlage

Art. 4

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten erhoben.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
 - nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarife

Art. 5

- ¹ Gemeinderat und Schulpflege legen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Höhe der einzelnen Gebühren basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in Gebührentarifen fest.

- ² Kanzleigebühen in geringer Höhe und Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt in den Gebührentarifen festgesetzt.

Erhöhung und Ermäßigung der Gebühren

Art. 6

Gemeinderat und Schulpflege können in ihren Gebührentarifen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um höchstens 150% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird;
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um höchstens 150% erhöht werden;
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um höchstens 50% reduziert werden;
- d) für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten um höchstens 100% reduziert werden;
- e) für Kinder und Jugendliche um höchstens 100% reduziert werden;
- f) für lokale Vereine und Organisationen um höchstens 100% reduziert werden.

Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Art. 7

Die Gebühren werden von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Stundung oder Verzicht

Art. 8

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt;
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) wenn andere besondere Gründe vorliegen, insbesondere der Aufwand gering ist.

² Liegt innerhalb von fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht kein Härtefall mehr vor, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 9

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus

	angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.
Kostenvorschuss	<p>Art. 10</p> <p>Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden, sofern kein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 11</p> <p>In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert werden.² Wird eine Rechnung zugestellt, ist die Gebühr innert 30 Tagen fällig.³ Die Verrechnung kann in mehreren Teilrechnungen erfolgen.⁴ Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.⁵ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
Verzugszinsen	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Mit Zustellung der Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.² Wird eine anfechtbare Verfügung ausgestellt, unterbricht dies den Zinsenlauf nicht.³ Bei geringen Beträgen, deren Höhe der Gemeinderat im Gebührentarif festlegt, kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
Gebührenverfügung	<p>Art. 14</p> <p>Sofern die Rechnung nicht in Form einer Verfügung erfolgt oder bereits eine Verfügung zugestellt wurde, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p>
Mahnung und Betreibung	Art. 15

- 1 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
- 2 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- 3 Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Verjährung

Art. 16

Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

II. Einzelne Gebühren

a. Ambulante und stationäre nicht pflegerische Leistungen

Ambulante und stationäre nicht pflegerische Leistungen

Art. 17

- 1 Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Allmendhof gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person höchstens zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- 2 Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, kann die Gebühr um höchstens 30% erhöht werden. Auf die Erhöhung wird verzichtet, wenn der Bewohner oder die Bewohnerin während seiner/ihrer Erwerbstätigkeit 25 Jahre oder mehr in Männedorf gelebt hat.
- 3 Bei Kurzaufenthalten von höchstens drei Monaten kann die Gebühr um höchstens 30% erhöht werden.

b. Bauwesen

Grundlagen

Art. 18

- 1 Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- 2 Die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Gebührenbemessung

Art. 19

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren und die übrigen Gebühren im Bauwesen (wie Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz) werden nach Aufwand bemessen.
- ² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
- ³ Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach Empfehlung des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Anlageeigentümerin bzw. der Anlageeigentümer.

Gebührenrahmen

Art. 20

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt höchstens CHF 20'000.
- ² Für die Bauabnahmen, wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen, werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens CHF 20'000 erhoben, sofern die Gebühr nicht bereits nach Absatz 1 erhoben wurde.
- ³ Für sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens CHF 20'000 erhoben, sofern die Gebühr nicht bereits nach Absatz 1 erhoben wurde.
- ⁴ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.
- ⁵ Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.

Nutzungs- und Richtplannungen, Konzepte

Art. 21

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartier- und Gestaltungsplanverfahren, von Konzepten und Studien auf private Veranlassung und die Begleitung und Federführung von privaten Erschliessungs- und Bebauungsprojekten wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

c. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Bibliothek

Art. 22

- ¹ Für die Benützung der Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen CHF 40 bis 100.

- ² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Strand- und Hallenbad

Art. 23

- ¹ Für die Benützung des Strandbads und des Hallenbads werden Jahres- und Halbjahresabonnements, 10-er Abonnements, Saisonkarten oder Einzeleintritte ausgestellt.
- ² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Anlagen, Räume, Säle
und Einrichtungen

Art. 24

- ¹ Für die Benützung von kommunalen Anlagen, Räumen, Sälen und Einrichtungen werden die Gebühren nach Art der Anlage und Dauer der Nutzung bemessen. Die Gebühren für die mehrtätige oder die dauernde Nutzung können reduziert werden.

d. Einbürgerungswesen

Schweizerinnen und
Schweizer

Art. 25

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens CHF 250.
- ² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Ausländerinnen und Aus-
länder

Art. 26

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt höchstens CHF 1'500.
- ² Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung gilt der Maximalbetrag gemäss den massgebenden kantonalen Vorgaben.
- ³ Bewerberinnen und Bewerber, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, zahlen die halbe Gebühr.

Gemeinsame Bestimmun-
gen

Art. 27

- ¹ Die Gebühren werden pro Gesuch erhoben.
- ² Die Gebühr ist auch bei einer ablehnenden Entscheidung geschuldet.
- ³ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt je nach Zeitpunkt des Rückzugs des Gesuchs höchstens 100% der vollen Gebühr.

Zusätzliche Gebühren

Art. 28

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

e. Einwohnerwesen

Einwohnerwesen

Art. 29

- ¹ Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

f. Familienergänzende Angebote

Kindertagesstätten

Art. 30

- ¹ Für die Betreuung in den Kindertagesstätten erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.
- ² Für die Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben und bei Eintritt zurückerstattet.
- ³ Für Mutationen während des Schuljahrs kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- ⁴ Für die Eingewöhnungsphase wird eine zusätzliche Gebühr bis höchstens CHF 200 erhoben.

Eltern-Kind-Zentrum

Art. 31

Die Gebühren für die Benützung der Angebote des Eltern-Kind-Zentrums werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad bis höchstens 50% erreicht wird.

Bewilligung Kindertagesstätten

Art. 32

Die Gebühr für die Bewilligung von Kindertagesstätten wird dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.

g. Friedhofwesen

Bestattungskosten

Art. 33

- ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde und für die Heimführung innerhalb der Schweiz in die Gemeinde trägt die Gemeinde.
- ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

- ³ Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, und Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

h. Gemeindeammannamtliche Geschäfte

Grundsatz

Art. 34

Leistungen des Gemeindeammannamts sind kostenpflichtig und werden der Person in Rechnung gestellt, die um die Leistung ersucht.

Bemessung nach Aufwand

Art. 35

- ¹ Für die Leistungen des Gemeindeammannamts werden Gebühren nach Aufwand erhoben:

- Amtliche Befunde;
- Amtliche Zustellungen;
- Beglaubigungen;
- Allgemeine Verbote;
- Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge und Zwangsvollstreckungen.

- ² Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.

Freiwillige öffentliche Versteigerungen

Art. 36

- ¹ Für freiwillige öffentliche Versteigerungen unter der Leitung und Verantwortung des Gemeindeammannamts werden folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühr pro Auftrag: CHF 80 bis 600
- Versteigerung: nach Aufwand
- Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung:
 - bei Fahrnis 1,5% des Zuschlagspreises
 - bei Grundstücken 2,5‰ des Zuschlagspreises

- ² Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z.B. Auktionator) unter Mitwirkung des Gemeindeammannamts werden die Gebühren angemessen reduziert.

i. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

Art. 37

- ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

- ² Bezugsberechtigten werden Monats- oder Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Voraussetzungen

der Bezugsberechtigung werden im Gebührentarif näher umschrieben.

Bootsstationierungsanlagen

Art. 38

- ¹ Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.
- ² Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Lage der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach ihrer Art, wie Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beibootsplatz, berechnet.
- ³ Für Trockenplätze werden marktübliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.
- ⁴ Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste und den Verbleib auf der Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Gemeinderat fest. Sie beträgt höchstens CHF 100.

Familiengärten

Art. 39

Für die Benützung von Familiengärten werden die Gebühren nach beanspruchter Fläche und Lage der Anlage bemessen.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 40

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die Schreibgebühren erhoben.
- ³ Die Beanspruchung von öffentlichem Grund an Festen und Märkten kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

j. Polizeiwesen

Gastgewerbepatente

Art. 41

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20 und CHF 1'000.

Hinausschieben der Schliessungsstunden

Art. 42

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens CHF 1'000 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 1'500 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 2'000 erhoben werden.

Lebensmittelkontrolle

Art. 43

¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

² Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. In besonders leichten Fällen kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

Alkohol- und Nikotintestkäufe

Art. 44

¹ Die Gebühren für Kontrolle des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens CHF 500.

² Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 45

Für weitere ortspolizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Weitere polizeiliche Tätigkeiten

Art. 46

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten wie die Durchführung von Zustellungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

k. Rechtspflege

Neubeurteilungen

Art. 47

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde kann die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300 bis 1'500.

l. Schulwesen

Jugendmusikschule

Art. 48

Die Gebühren für die Benützung der Angebote der Jugendmusikschule werden so festgesetzt, dass der Kostendeckungsgrad innerhalb der Vorgaben der kantonalen Musikschulverordnung liegt.

- Schulergänzende Betreuung
- Art. 49**
- ¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.
 - ² Für die Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben und bei Eintritt zurückerstattet.
 - ³ Für Mutationen während des Schuljahrs kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

- Weitere Angebote
- Art. 50**
- Die Gebühren für den Besuch der Kurse der Erwachsenenbildung und der weiteren freiwilligen Angebote der Schule werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad bis höchstens 50% erreicht wird.

m. Stiftungsaufsicht

- Stiftungsaufsicht
- Art. 51**
- Für die Tätigkeit des Gemeinderats als kommunale Aufsichtsbehörde über Stiftungen werden von den Stiftungen nach Art der Leistung und nach Aufwand Gebühren von CHF 100 bis 5'000 erhoben.

n. Strassenunterhalt

- Belagsarbeiten
- Art. 52**
- Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen und Weggebiet sind Sache des Eigentümers des anzuschliessenden Grundstücks. Für die Ausführungskontrolle und die Administration kann eine Gebühr bis höchstens CHF 1'000 erhoben werden.

o. Verwaltung allgemein

- Schreib- und ähnliche Gebühren
- Art. 53**
- ¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide und im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden.
 - ² Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.
 - ³ Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. können der gebührenpflichtigen Person zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren weiterverrechnet werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen Art. 54
Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
- Inkrafttreten Art. 55
Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Diese Gebührenverordnung der Gemeinde Männedorf wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Gebührenverordnung	1.000	GV , 11.12.17